

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 8/14 S

L 6 SF 1217/14 B (LSG Baden-Württemberg)
S 3 SF 394/14 AB (SG Ulm)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Unfallkasse Baden-Württemberg,
Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und Dr. B i e r e s b o r n
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Mai 2014 - L 6 SF
1217/14 B - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde unter Beiordnung
eines Rechtsanwalts Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 22.5.2014 - L 6 SF 1217/14 B - hat das LSG die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG vom 3.3.2014 als unzulässig verworfen. Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 26.5.2014, beim BSG am 4.6.2014 eingegangen, gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG vom 22.5.2014 "Revision hilfsweise Antrag auf Zulassung der Revision (NZB)" zum BSG eingelegt. Gleichzeitig hat der Antragsteller die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat er am 4.6.2014 vorgelegt.
- 2 1. Die sinngemäß erhobene Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - vorbehaltlich der hier nicht einschlägigen Sonderregelungen in § 160a Abs 1 SGG und in § 17a Abs 4 Satz 4 GVG - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Überdies können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG); auch dieses Erfordernis hat der Antragsteller nicht beachtet.
- 3 Die Beschwerde des Antragstellers ist mithin in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 2. Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 22.5.2014 kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den dargelegten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO).
- 5 3. Da dem Antragsteller Prozesskostenhilfe nicht zusteht, entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 6 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

